

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BOOMKWEKERIJEN J.D. VAN DE BIJL LIENDEN B.V.

1. Anwendbarkeit

1. Diese Bedingungen gelten nur für Verträge zwischen Boomkwekerijen J.D. van de Bijl Lienden B.V. und den mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (beispielsweise Schwester-, Tochter- oder Muttergesellschaften).
2. Für alle Angebote des Verkäufers und alle mit ihm abgeschlossenen Kaufverträge und deren Ausführung gelten diese Bedingungen.
3. Die Anwendbarkeit anderer Bedingungen, einschließlich der vom Käufer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Eine Abweichung von diesen Bedingungen kann nur geltend gemacht werden, wenn der Verkäufer dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, und gilt nur für den betreffenden Vertrag.
5. In diesen Bedingungen bedeutet „schriftlich“ per Brief, Fax oder E-Mail.

2. Angebote und Vertragsabschlüsse

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Verkäufer den Auftrag schriftlich bestätigt und auch eine eventuell vereinbarte Zahlungssicherheit, einschließlich eines unwiderruflichen (bestätigten) Akkreditivs, schriftlich akzeptiert hat. Jeder Vertrag wird vom Verkäufer unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass sich der Käufer, ausschließlich nach dem Ermessen des Kreditversicherers des Verkäufers, als ausreichend kreditwürdig für die finanzielle Erfüllung des Vertrages erweist.
3. Spätere Zusatzvereinbarungen oder Änderungen sowie mündliche Zusagen, die von Mitarbeitern des Verkäufers oder in seinem Namen von seinen Agenten oder anderen Vertretern gemacht werden, binden den Verkäufer erst ab dem Zeitpunkt, zu dem er sie schriftlich bestätigt.

3. Preise

1. Alle Preise für die Waren werden in der vereinbarten Währung ohne Mehrwertsteuer festgelegt, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Ändern sich einer oder mehrere der kostenbestimmenden Faktoren nach der Auftragsbestätigung, aber vor der Lieferung der Produkte, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und Inspektion durch NVWA (Niederländisches Amt für Lebensmittel- und Verbraucherschutz) und/oder Naktuinbouw (Niederländischer Inspektionsdienst für den Gartenbau) in Roelofarendsveen, Niederlande, die im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer auftreten, gehen zu Lasten des Käufers. Alle Abgaben und/oder Steuern, die sowohl direkt als auch indirekt aufgrund des vom Verkäufer mit dem Käufer geschlossenen Vertrags zu zahlen sind oder zu zahlen sein werden, gehen ausschließlich und vollständig zu Lasten des Käufers und dürfen nicht von den an den Verkäufer zu zahlenden Beträgen abgezogen werden.
4. Vereinbaren der Verkäufer und der Käufer, dass der Preis auf eine andere Währung als den Euro lautet, so gilt der Wechselkurs des Euros am Tag der Auftragsbestätigung.

4. Zahlung

1. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, hat die Zahlung für die vom Verkäufer verkauften Waren innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungsdatum in der vereinbarten Währung zu erfolgen.
2. Als Zahlungsdatum gilt das Wertstellungsdatum, an dem der Verkäufer die Zahlung erhält. Erfolgt die Zahlung per Banküberweisung, so gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers als Zahlungsdatum.
3. Der Käufer ist nicht zu einem Abzug, einer Aussetzung oder einem Skonto berechtigt, und auch die Berufung auf eine Verrechnung ist ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht anders vereinbart. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Käufer von Rechts wegen ab Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Der Verkäufer ist berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum den gesetzlichen Zinssatz für Handelsgeschäfte zu berechnen, während alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten zu Lasten des Käufers gehen, wobei letztere auf mindestens 15 % des einzutreibenden Betrags festgesetzt werden, mindestens jedoch 250 Euro.
4. Wird ein Auftrag in Teilen ausgeführt, so ist der Verkäufer berechtigt, die Bezahlung der Teillieferungen vor Ausführung der übrigen Teillieferungen zu verlangen.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, bei oder nach Abschluss des Vertrages vom Käufer eine Sicherheit dafür zu verlangen, dass sowohl die Zahlungs- als auch die sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt werden, bevor er seine Leistung erbringt oder fortsetzt. Die Weigerung des Käufers, die geforderte Sicherheit zu leisten, gibt dem Verkäufer das Recht, seine Verpflichtungen auszusetzen und schließlich den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet seines Rechts auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen durch den Käufer Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen angefallen, so wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst danach auf die Hauptsumme angerechnet.

5. Lieferung

1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Waren innerhalb der Niederlande und der Europäischen Union entsprechend den folgenden Bestimmungen: EXW (ab Werk), Provincialeweg 1A, 4033 BP Lienden, Niederlande, ICC Incoterms 2020 oder frei Haus.
2. Außerhalb der Europäischen Union erfolgt die Lieferung der Waren folgendermaßen: FCA-A (Free Carrier), ICC Incoterms 2020 an dem zwischen den Parteien vereinbarten Ort, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
3. Lieferung frei Haus im Sinne von 5.1 bedeutet, dass der Verkäufer für das Verladen, den Transport und das Abladen der Waren an dem mit dem Käufer vereinbarten Ort sorgt. Das Eigentum an den Waren geht vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn sie am vereinbarten Ort entladen werden.
4. Obwohl die angegebene Lieferfrist so weit wie möglich eingehalten wird, handelt es sich dabei nur um eine ungefähre Zeitspanne, die niemals als Frist angesehen werden kann. Der Verkäufer ist mit der Lieferfrist erst dann in Verzug, wenn er vom Käufer schriftlich in Verzug gesetzt worden ist, der Käufer ihm Gelegenheit gegeben hat, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern, und der Verkäufer dies nicht getan hat.
5. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald ein Vertrag gemäß Artikel 2.2 zustande gekommen ist.
6. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden infolge verspäteter Lieferung, wenn und soweit diese verspätete Lieferung auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht auf Kosten und Gefahr des Verkäufers gehen, einschließlich verspäteter oder nicht erfolgter Erfüllung durch Zulieferer.
7. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht (rechtzeitig) nach, wird die Lieferverpflichtung des Verkäufers ausgesetzt.
8. Wird eine Verschiebung der Herbstlieferung auf einen Zeitpunkt nach dem 15. Dezember ersucht, erhöht sich der Preis um 3 %.

9. Wird eine Verschiebung der Frühjahrslieferung auf den Herbst ersucht, so gehen alle dafür anfallenden Kosten zu Lasten des Käufers. Darüber hinaus werden dem Käufer zu diesem Zeitpunkt mindestens 50 % des Rechnungsbetrags in Rechnung gestellt.
10. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Waren in Teilen zu liefern; in diesem Fall gelten die in Artikel 4 beschriebenen (Zahlungs-)Bedingungen auch für jede Teillieferung.

6. Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt - darunter fallen u.a. Misserfolge beim Anbau, Viren, Naturkatastrophen, Streiks, Feuer, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, terroristische Anschläge, Bürgerkrieg, Aufruhr, Krieg, Kriegsgefahr oder Kriegsvorbereitung, bewaffnete Konflikte, Verhängung von Sanktionen, Verhängung eines (Handels-)Embargos - oder im Falle anderer Umstände, aufgrund derer die Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig verlangt werden kann, hat der Verkäufer das Recht, nach eigenem Ermessen, ohne gerichtliches Einschreiten und ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein, durch eine einfache schriftliche Mitteilung entweder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder die Ausführung dieses Vertrags bis zur Beendigung der Situation höherer Gewalt auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. Wurde der Vertrag vom Verkäufer bereits teilweise erfüllt, so hat der Käufer den Verkaufspreis der gelieferten Waren zu zahlen.

7. Mängelrügen

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei der Lieferung auf sichtbare und/oder sofort erkennbare Mängel zu prüfen. Als solche gelten alle Mängel, die durch normale Sinneswahrnehmung oder eine einfache Stichprobe festgestellt werden können. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet zu prüfen, ob die gelieferten Waren auch in anderer Hinsicht der Bestellung entsprechen. Durch die Nichteinhaltung der Prüfpflicht verliert der Käufer alle möglichen Ansprüche gegenüber dem Verkäufer.
2. Weichen Anzahl, Menge und Gewicht der gelieferten Waren um weniger als 10 % von den Vereinbarungen ab, so ist der Käufer dennoch zur Abnahme der gelieferten Waren verpflichtet.
3. Mängelrügen der Qualität und Quantität der gelieferten Waren müssen schriftlich und spätestens innerhalb von acht Kalendertagen nach der Lieferung erfolgen. Mängel, die erst später entdeckt werden können (nicht sichtbare Mängel), müssen dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung, in jedem Fall aber vor Ablauf der ersten Vegetationsperiode nach der Lieferung mitgeteilt werden. Sobald diese Fristen überschritten sind, wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Lieferung genehmigt hat und werden Mängelrügen nicht mehr berücksichtigt.
4. Die Mängelrüge muss eine Beschreibung des Mangels enthalten, und dem Verkäufer muss auf erstes Anfordern die Möglichkeit gegeben werden, die Mängelrüge zu untersuchen.
5. Der Käufer sollte dem Verkäufer gestatten, die betreffenden Waren durch einen Sachverständigen oder eine unabhängige Prüfstelle prüfen zu lassen. Erklärt der Sachverständige die Mängelrüge für begründet, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Verkäufers. Im Falle einer unbegründeten Erklärung gehen die Kosten zu Lasten des Käufers.
6. Wenn der Käufer dem Verkäufer rechtzeitig eine Mängelrüge gemeldet hat und der Verkäufer die Mängelrüge anerkannt hat, ist der Verkäufer nur verpflichtet, nach seinem Ermessen die fehlenden Waren zu liefern, die gelieferte Ware zu ersetzen oder einen verhältnismäßigen Teil des Kaufpreises zu erstatten.
7. Die Einreichung einer Mängelrüge bewirkt keine Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Käufers, es sei denn, der Verkäufer stimmt einer solchen Aussetzung ausdrücklich zu.
8. Die Rücksendung der Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers und kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

8. Haftung

1. Der Verkäufer haftet niemals für das Nachwachsen oder Blühen der gelieferten Waren. Es liegt immer in der Verantwortung des Käufers, zu beurteilen, ob die Bedingungen, einschließlich der klimatischen Bedingungen, für die Waren geeignet sind.
2. Der Verkäufer garantiert die Sortenechtheit der von ihm gelieferten Waren.

3. Die Namen werden nach der Nomenklatur der Gehölze und der Nomenklatur der Stauden beschrieben, die von Naktuinbouw oder international von der ENA (European Nursery Stock Association) veröffentlicht werden.
4. Außer der gesetzlichen Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften und außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer niemals für Schäden, die der Käufer erleidet. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, immaterielle Schäden, Gewinnausfälle, Umweltschäden, Schäden durch entgangenen Gewinn oder Schäden durch Haftung gegenüber Dritten ist darüber hinaus ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Wenn und soweit der Verkäufer trotz der Bestimmungen in Artikel 8.4 eine wie auch immer geartete Haftung hat, ist diese Haftung auf den Betrag begrenzt, der dem Nettorechnungswert der betreffenden Waren entspricht.
6. Der Käufer stellt den Verkäufer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, für die der Verkäufer nach diesen Bedingungen nicht haftet.
7. Der Käufer stellt den Verkäufer von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den vom Käufer an diese Dritten gelieferten Produkten entstehen, es sei denn, es wird gesetzlich festgestellt, dass diese Ansprüche eine unmittelbare Folge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers sind, und der Käufer weist nach, dass ihn in dieser Hinsicht kein Verschulden trifft.

9. Stornierung

1. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Bestellung zu stornieren, wenn der Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung seine früheren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer oder gegenüber anderen Gläubigern noch nicht erfüllt hat. Der Verkäufer kann dieses Recht auch ausüben, wenn er die Informationen über die Kreditwürdigkeit des Käufers für unzureichend hält. Der Käufer kann aus solchen Stornierungen keine Rechte ableiten und der Verkäufer kann von ihm niemals haftbar gemacht werden.
2. Die Stornierung einer Bestellung durch den Käufer ist grundsätzlich nicht möglich. Wenn der Käufer dennoch eine Bestellung ganz oder teilweise storniert, aus welchem Grund auch immer, muss der Verkäufer dies nur akzeptieren, wenn die Waren noch nicht gemäß Artikel 5.1 geliefert wurden und unter der Bedingung, dass der Käufer eine Stornogebühr in Höhe von mindestens 30 % des Rechnungswerts der stornierten Waren zuzüglich Mehrwertsteuer zahlt. In diesem Fall ist der Verkäufer auch berechtigt, alle bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten für Vorbereitung, Pflege, Lagerung und dergleichen) und Schadensersatz in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Ersatz des entgangenen Gewinns und anderer Schäden, ohne weitere Inverzugsetzung.

10. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den vom Verkäufer gelieferten Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn alle vom Verkäufer in Rechnung gestellten Beträge zusammen mit etwaigen Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten sowie alle Forderungen wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers, die sich aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen ergeben, vollständig beglichen sind. Die Ausstellung eines Schecks oder eines anderen Handelspapiers gilt in diesem Zusammenhang nicht als Zahlung.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, die verkauften Waren sofort zurückzunehmen, wenn der Käufer in irgendeiner Weise seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.
3. Der Käufer hat die Vorbehaltswaren getrennt von den übrigen Waren zu lagern, damit er die Waren vom Verkäufer weiterhin unterscheiden kann.
4. Solange die gelieferten Waren unter Eigentumsvorbehalt stehen, gewährleistet der Käufer, dass diese nicht veräußert, belastet, verpfändet, verkauft, vermischt, ausgeliefert oder anderweitig in die Verfügungsgewalt Dritter gebracht werden oder durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung zunichte gemacht werden.

11. Auflösung, Aussetzung und Vertragsbruch

1. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen nach oder besteht die begründete Befürchtung eines solchen Versäumnisses, sowie im Falle eines Antrags auf Zahlungsaufschub, Konkurs oder Liquidation des Unternehmens des Käufers sowie im Falle seines Todes oder gegebenenfalls der Auflösung oder Beendigung des Käufers, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, oder bei einer Änderung der Unternehmensform oder der Führung der Gesellschaft oder des Beitrags der Tätigkeiten der Gesellschaft ist der Verkäufer berechtigt, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, den Vertrag für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen oder den Vertrag ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung aufzulösen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.
2. Die Forderung des Verkäufers in Bezug auf den bereits ausgeführten Teil des Vertrages sowie der Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, der sich aus der Aussetzung oder Auflösung ergibt, sind sofort fällig und zahlbar.

3. Im Falle der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, einschließlich der Nichtabnahme der bestellten Waren oder der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Abnahme, befindet sich der Käufer ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug, und der Verkäufer ist berechtigt, ohne gerichtliches Einschreiten alle seine Verluste und Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten der Lagerung, des Transports, des Verkaufs der Waren, des Minderwerts der Waren und des entgangenen Gewinns, vom Käufer zu fordern. In einer solchen Situation ist der Verkäufer auch berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten auszusetzen oder aufzulösen.
4. Nimmt der Käufer die Waren nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, ist der Verkäufer berechtigt, diese Waren an einen Dritten zu verkaufen. Der Verkäufer haftet in diesem Fall für alle Kosten und wird in keiner Weise entschädigt.
5. Wenn ein Finanzinstitut gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme, Wwft) oder damit zusammenhängender oder an deren Stelle tretender Gesetze und/oder Verordnungen das Bankkonto oder andere Guthaben des Verkäufers beschlagnahmt oder Nachforschungen über die Herkunft der vom Käufer gezahlten oder zu zahlenden Gelder anstellt, wird dies als Vertragsbruch seitens des Käufers betrachtet, und Artikel 11.3 findet entsprechend Anwendung.
6. Wenn in der Vergangenheit in der Beziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer eine Situation im Sinne von Artikel 11.5 eingetreten ist, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer zu verlangen, dass er 100 % des vereinbarten Kaufpreises einschließlich Steuern, Kosten und sonstiger finanzieller Verbindlichkeiten im Voraus bezahlt. In diesem Fall werden die Waren geliefert, nachdem bestätigt wurde, dass das Bankkonto oder andere Guthaben des Verkäufers nicht oder nicht mehr beschlagnahmt werden, oder nachdem alle Untersuchungen, die das Finanzinstitut über die Herkunft der Gelder durchführt oder durchgeführt hat, abgeschlossen sind und bestätigt wurde, dass sich die Guthaben rechtmäßig im Besitz des Verkäufers befinden.

12. Rechte an geistigem Eigentum

1. Der Verkäufer behält sich alle Rechte vor, die ihm auf dem Gebiet des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit den vom Verkäufer gelieferten Waren zustehen.
2. In den Fällen, in denen aus dem vom Verkäufer verwendeten Katalog oder aus dem von den Parteien geschlossenen Vertrag hervorgeht, dass eine Sorte durch das Sortenschutzrecht geschützt ist – was durch den Vermerk (R)/PBR hinter dem Namen der betreffenden Sorte angezeigt wird – ist der Käufer an alle mit diesem Recht verbundenen Verpflichtungen gebunden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat zur Folge, dass der Käufer für alle Schäden haftet, die dem Verkäufer und Dritten hierdurch entstehen.

13. Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen

1. Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht anwendbar ist oder gegen die öffentliche Ordnung oder das Gesetz verstößt, gilt nur die betreffende Bestimmung als nicht geschrieben; die Bedingungen bleiben jedoch im Übrigen voll in Kraft.
2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die beanstandete(n) Passage(n) in rechtsgültige Passagen umzuwandeln.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alle Streitigkeiten, auch solche, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden, unterliegen dem Urteil des zuständigen Gerichts am Ort der Niederlassung des Verkäufers, unbeschadet der Befugnis des Verkäufers, die Streitigkeit gegebenenfalls einem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.
2. Die Bestimmungen in Artikel 14.1 berühren nicht das Recht des Verkäufers, eine Entscheidung durch ein Einzelschiedsgericht der Internationalen Handelskammer gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer zu erwirken. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Amsterdam, Niederlande. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt.
3. Auf alle Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sowie auf alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.